

**Satzung des
"Gewerbeverein Mainz-Weisenau e.V."**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Mainz-Weisenau e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Weisenau.

**§ 2
Vereinszweck**

- (1) *Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der in Mainz-Weisenau sowie in Mainz-Oberstadt ansässigen Gewerbetreibenden (Handel, Banken, Freiberuflicher aller Art, Gastronomiebetriebe, Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen etc.) in der Öffentlichkeit darzustellen und durch Werbemaßnahmen aller Art zu fördern.*

Weiterhin sollen Vereinsmitglieder durch Aufklärungs- und Schulungsangebote bei der Aus- und Weiterbildung ihres Personals unterstützt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung jeglicher, insbesondere parteipolitischer und konfessioneller, Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im ersten Jahr handelt es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches vom Tag der Gründung des Vereins bis zum 31.12.1992 läuft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden sowie Personengesellschaften, deren Geschäftssitz Mainz-Weisenau oder Mainz-Oberstadt ist.*

Dabei ist unter Geschäftssitz die tatsächliche Ausübung des jeweiligen Tätigkeitsbereiches zu verstehen. Die bloße Einrichtung einer Geschäftsadresse, insbesondere postalisch, per E-Mail oder Einrichtung eines bloßen Lagers, ruhendes Geschäft und dergleichen, ist hierfür nicht ausreichend.

- (2) Gewerbetreibende, die die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können Mitglieder werden, wenn sie zumindest einen Filialbetrieb - selbstständig oder unselbstständig - im Gemeindegebiet Mainz-Weisenau unterhalten.

Filialbetrieb bedeutet, dass hier tatsächlich auch eine Tätigkeit ausgeübt wird.

Ausreichend ist nicht etwa eine Briefkastenadresse, eine E-Mail-Adresse oder Einrichtung eines bloßen Lagers, ruhendes Geschäft und dergleichen, sondern die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des aufzunehmenden Mitglieds im Bereich des Ver-

eins. Insbesondere reicht hierzu auch nicht die Unterhaltung eines bloßen Lagers im Geltungsbereich des Vereins.

- (3) Auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstandes ist das Vorliegen der entsprechenden Tatsachen vom jeweiligen Mitglied nachzuweisen.*
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.*

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Eine Begründung der ablehnenden Entscheidung ist nicht erforderlich.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Vereinsbelange zu fördern und zu unterstützen, sowie alles zu unterlassen, was diesen Vereinszwecken entgegensteht.*

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet*
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;*
 - b) durch freiwilligen Austritt;*
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;*
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;*
 - e) sowie bei Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitglieds in Mainz-Weisenau.*

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Strei-*

chung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung nicht zu. Dem Mitglied steht nur das Recht zur Anrufung der ordentlichen Gerichte zu.
- (4) Entfallen die entsprechenden Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung oder erfolgt ein entsprechender Nachweis auf Anforderung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlich erfolgten Aufforderung kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste ausschließen. Hierfür ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich.

Besteht Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ist der Vorstand danach der Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dieser muss eine schriftliche Begründung enthalten.

Hiergegen ist keine Berufung möglich.

Ist hiervon ein Vorstandsmitglied betroffen, so entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied kann bei der Abstimmung allerdings nicht mitwirken.

Ebenso ist Ausschließungsgrund die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit Fristsetzung ebenso wie die schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

- (5) Scheidet ein Mitglied aufgrund Austrittserklärung oder Ausschlussbeschlusses aus dem Verein aus, so hat das Mitglied alles ihm vom Verein im Zuge der Mitgliedschaft Überlassene an den Vereinsvorstand unverzüglich herauszugehen.

Hierzu gehören insbesondere alle Inventarstücke, Unterlagen, Gelder oder sonstigen Vermögenswerte, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Gegenstände im Eigentum des Vereins stehen. Es genügt vielmehr, dass der Verein dem Mitglied diese Gegenstände zur Verfügung gestellt hat.

Hinsichtlich dieses Herausgabeanspruches ist ein Zurückbehaltungsrecht des ausscheidenden Mitglieds unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen.

Das ausscheidende Mitglied ist weiterhin verpflichtet, dem Vorstand noch alle für die Vereinszwecke erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich neu entscheidet.

Ein solcher Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der auf der Jahresversammlung vertretenen Mitglieder zu fassen. Eine Beitragsanpassung ist jedoch jeweils nur zum Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres möglich.

- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus als Jahresbeitrag fällig und zahlbar.

Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig (1/12 pro Monat) zu entrichten.

- (3) Im Hinblick auf die Gründungskosten zählt auch das Gründungsjahr als volles Geschäftsjahr, so dass der volle Jahresbeitrag zu entrichten ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Der zu wählende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb seiner Kompetenz auszuführen.
- (2) Der amtierende Vorstand hat in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen zu beachten. Von dieser Fristvorschrift kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

Darüber hinaus ist unter Einhaltung der gleichen Frist- und Formvorschriften eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b) dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Tagesordnung samt Begründung an den Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der am Absendedatum der Einladung vorhandenen Vereinsmitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Eine Vertretung ist ausschließlich durch andere Vereinsmitglieder möglich, wobei diese durch schriftliche Vollmacht zu bevollmächtigen sind und maximal eine Stimme in Vollmacht ausüben dürfen (Vermeidung einseitiger Vereinspolitik). Die schriftliche Voll-

macht muss bei Eröffnung der Versammlung vorliegen; ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht möglich.

- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Mit Ausnahme der Personenwahlen, die grundsätzlich geheim durchzuführen sind. Bei allen anderen Abstimmungen ist auf Antrag auch nur eines Vereinsmitgliedes ebenfalls geheim abzustimmen.
- (6) *entfällt*
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Tagesordnungspunkte zu entscheiden:
 - a) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Vorstandswahlen (alle 2 Jahre)
 - c) Festlegung eines Budgets für das kommende Geschäftsjahr.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie 5 Beisitzern. Weiteres ständiges Mitglied des Gesamtvorstandes ist der jeweilige Ortsvorsteher. Dieser verfügt jedoch nicht über ein eigenes Stimmrecht.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf der jährlichen Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) die Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Jahreshauptversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (5) Entscheidungen des Vorstands nach dieser Satzung werden immer vom Gesamtvorstand getroffen.
- (6) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vorsitzender

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende lädt die übrigen Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen desselben.
- (3) Der Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter führt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins den Vorsitz, unterzeichnet alle Anweisungen und Verträge und ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 11 Schriftführung

- (1) Dem Schriftführer obliegt neben seiner Vorstandsstellung Folgendes:
 - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - b) die Protokollierung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten.
- (2) Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.
- (3) Alle Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, nach Terminabsprache die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beim Schriftführer einzusehen.

§ 12 Kassenführung

Dem Schatzmeister obliegen neben seiner Vorstandsstellung insbesondere

- a) *entfällt*

- b) der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstigen dem Verein zustehenden Einnahmen,
- c) die Leistung der Zahlungen, wobei der gesamte Zahlungsverkehr zwingend sichtbar auf dem Überweisungswege zu erfolgen hat,
- d) *die Führung der Kasse, der Kassenbücher und die Sammlung der Belege,*
- e) die Erstellung des Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer zu bestimmen, die auf der jährlichen Hauptversammlung über die Prüfung der Kasse berichten und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antragsvorschlag unterbreiten. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem amtierenden Vorstand angehören, noch in der vorhergehenden Wahlperiode ein Amt innegehabt haben.
- (2) Die Kassenprüfer haben von der Mitgliederversammlung die Unterlagen gemäß § 12 zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Vertretungsmöglichkeit richtet sich nach § 8 Ziffer 4 der Satzung.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht an der

Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder und die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung per Vollmacht ist hier für die Anwesenheit der Mitglieder nicht ausreichend. Etwas anderes gilt für die Abstimmung.*
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die nach Absatz 3 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.